- Jugendamt -

## Richtlinien

# zur Förderung präventiver Jugendarbeit

in der Neufassung vom 03.04.2002 (Kreisrichtlinie Präventive Jugendarbeit)

### 1 <u>Grundsätzliches</u>

- 1.1 Vom Landkreis Kassel werden seit 1997 Haushaltsmittel zur Förderung präventiver Jugendarbeit bereitgestellt. Kreiszuschüsse können nur im Rahmen der bei Haushaltsstelle 1.4515.700000.2 verfügbaren Mittel gewährt werden.
- 1.2 Die Fördermittel sind freiwillige Leistungen des Landkreises; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

## 2 Zielsetzung

- 2.1 Ziel der Kreisförderung ist es, durch Mitfinanzierung geeigneter Projekte darauf hinzuwirken, daß präventive Maßnahmen der Jugendarbeit durchgeführt werden, die vorbeugend gegen Erziehungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten wirken. Damit sollen kostenintensivere Maßnahmen der Erziehungshilfe vermieden werden.
- 2.2 Die Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen der präventiven Jugendarbeit erfolgt auf der Basis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), besonders nach § 11 (Jugendarbeit) und § 12 (Förderung der Jugendverbände) i.V.m. § 74 KJHG.

# 3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden Projekte:
- 3.1.1 Freier Träger der Jugendhilfe, das heißt der Jugendverbände, Jugendringe, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und gemeinnützigen Vereine.
- 3.1.2 Kreisangehöriger Städte und Gemeinden Orts/Stadtjugendarbeit -, jedoch nur bei Projekten, die den normalen Rahmen örtlicher Jugendarbeit übersteigen und spezifischen lokalen Problemen mit überregionaler Ausstrahlung Rechnung tragen.
- 3.2 Förderungsfähig sind i.d.R. nur Projekte, die über den üblichen Rahmen bisher geleisteter Jugendarbeit hinausgehen.
- 3.3 Schwerpunktmäßig wird präventive Jugendarbeit gefördert, die folgenden Zielsetzungen dienlich ist:
  - a) Integrationshilfen für jugendliche Aus- und Umsiedler sowie ausländische Jugendliche
  - b) Verminderung von Gewaltbereitschaft, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus
  - c) Orientierungshilfen für arbeitslose bzw. ausbildungssuchende Jugendliche
  - d) Förderungsmaßnahmen für benachteiligte bzw. gefährdete junge Menschen
  - e) Arbeit mit Mädchen bzw. Mädchenprojekte
  - f) Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule
  - g) Kreative Formen der Alltagsverarbeitung junger Menschen

- 4.1 Der Kreiszuschuß wird als Anteilfinanzierung gewährt. Bei der Festsetzung des Kreiszuschusses sind die Art des Projekts, die Kostenhöhe, die Finanzkraft des Antragstellers und sonstige Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- 4.2 Der Kreiszuschuß je Projekt beträgt im ersten Förderjahr i.d.R. höchstens 7.700 €
- 4.3 Grundsätzlich wird der Kreiszuschuss als einmalige Anschubfinanzierung eines Projektes bewilligt, ohne dass ein Anspruch auf weitere Förderung in den Folgejahren besteht.
- 4.4 Unter folgenden Voraussetzungen kann für ein Projekt jedoch im Folgejahr eine weitere Kreisförderung erfolgen (Anschlußfinanzierung):
  - a) Neue Zuschußanträge für förderungswürdige Projekte präventiver Jugendarbeit haben Vorrang vor Fortsetzungsanträgen.
  - b) Für ein bereits bezuschußtes Projekt, welches besonders förderungswürdig ist und sich über mehrere Jahre erstreckt (z.B. Integration jugendlicher Aussiedler), kann ein weiterer Kreiszuschuß im Folgejahr nur bewilligt werden, wenn unter Berücksichtigung der Neuanträge noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
  - c) Im Folgejahr wird i.d.R. ein im Verhältnis zum Kostenaufwand niedrigerer Kreiszuschuss als im ersten Förderjahr bewilligt.

## 5 Förderungsvoraussetzung

- 5.1 Die Konzeption des Projekts soll mit dem Kreisjugendamt abgestimmt sein.
- 5.2 Die Gesamtfinanzierung des Projekts muß nachgewiesen werden. Alle in Betracht kommenden Finanzierungsquellen (z.B. Bund, Land, Gemeinde, Arbeitsverwaltung) sind auszuschöpfen. Angemessene Eigenmittel / Eigenleistungen werden erwartet.
- 5.3 Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist, finden die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung mit den dazugehörigen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### 6 Verfahren

- Anträge auf Kreiszuschuß sind möglichst bis zum 31. März des Haushaltsjahres beim Jugendamt des Landkreises Kassel einzureichen.
- 6.2 Dem Förderantrag sind insbesondere eine ausführliche Projektbeschreibung, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Finanzierungszusagen anderer Stellen beizufügen.
- 6.3 Der Kreiszuschuß wird auf Vorschlag des Jugendamtes und Jugendhilfeausschusses vom Kreisausschuß bewilligt, sobald die Antragsunterlagen vollständig sind und die Förderungswürdigkeit des Projekts nachgewiesen ist. Bei Bagatellzuschüssen bis zu einer Höhe von 2.500 € entscheidet die Amtsleitung über den Zuschuss. Bei Folgeanträgen ist grundsätzlich zunächst abzuwarten, welche neuen Förderanträge im ersten Halbjahr gestellt werden, so dass über eine weitere Kreisförderung i.d.R. erst im zweiten Halbjahr entschieden wird.
- 6.4 Die Mittelauszahlung erfolgt auf Anforderung des Antragstellers, ggf. in Teilbeträgen.
- Nach Abschluß des Projekts bzw. nach Ende des Haushaltsjahres ist möglichst innerhalb von drei Monaten ein formularmäßiger Verwendungsnachweis mit detailliertem Sachbericht vorzulegen. Dieser wird grundsätzlich vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

### 7 Inkrafttreten

- 7.1 Die Förderrichtlinien werden rückwirkend ab 01.01.1999 in Kraft gesetzt.
- 7.2 Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 10.02.1998 ihre Gültigkeit.